

BGer 4A_321/2022 vom 31. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_321_2022

FR: TF 4A_321/2022 du 31 août 2022

IT: TF 4A_321/2022 del 31 agosto 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_321/2022

Verfügung vom 31. August 2022

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

1. A.A. _____,

2. B.A. _____,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Hauenstein,

Beschwerdeführer,

gegen

C. _____ AG,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jurij Benn,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Gesellschaftsrecht; Rückzug der Beschwerde,

Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich, Einzelgericht, vom 20. Juli 2022 (HE220045-O).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführer ihre mit Eingabe vom 21. Juli 2022 erhobene Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Juli 2022 mit Schreiben vom 29. August 2022 zurückgezogen haben;

dass die Beschwerdeführer in ihrem Rückzugsschreiben darum ersuchen, die Gerichtskosten ausser Ansatz fallen zu lassen;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass die Beschwerdeführer solidarisch kostenpflichtig sind (Art. 66 Abs. 1, 3 und 5 BGG) und im vorliegenden Fall keine Umstände vorliegen, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 2 BGG rechtfertigen würden, indessen bei der Bemessung der Gerichtskosten dem geringen Aufwand für das vorliegende Verfahren Rechnung zu tragen ist;

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG);

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren 4A_321/2022 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons Zürich, Einzelgericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 31. August 2022

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.